

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
<i>I Mitteilungen</i>		
Kommission		
98/C 143/01	ECU.....	1
98/C 143/02	Erläuternde Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Regeln des Binnenmarkts auf das Messe- und Ausstellungswesen.....	2
98/C 143/03	Mitteilung der Kommission betreffend die Abschlußprüfung in der Europäischen Union: künftiges Vorgehen	12
98/C 143/04	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates — Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im innerbritischen Linienflugverkehr zwischen Stornoway, Benbecula und Barra ⁽¹⁾	19
98/C 143/05	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾	20
98/C 143/06	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾	20
98/C 143/07	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾	21
98/C 143/08	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾	22



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
98/C 143/09	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾	22
98/C 143/10	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾	23
98/C 143/11	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾	23
98/C 143/12	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾	25
98/C 143/13	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾	26
98/C 143/14	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache IV/M.1169 — EDFI/Graninge) ⁽¹⁾	27
98/C 143/15	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache IV/M.1127 — Nestlé/Dalgety) ⁽¹⁾	28

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

7. Mai 1998

(98/C 143/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,6221	Finnmark	5,98483
Dänische Krone	7,51105	Schwedische Krone	8,46635
Deutsche Mark	1,96928	Pfund Sterling	0,674666
Griechische Drachme	344,029	US-Dollar	1,11745
Spanische Peseta	167,327	Kanadischer Dollar	1,60935
Französischer Franken	6,60334	Japanischer Yen	148,475
Irishes Pfund	0,782966	Schweizer Franken	1,63986
Italienische Lira	1942,75	Norwegische Krone	8,22163
Holländischer Gulden	2,21903	Isländische Krone	79,6294
Österreichischer Schilling	13,8564	Australischer Dollar	1,75893
Portugiesischer Escudo	201,767	Neuseeländischer Dollar	2,05602
		Südafrikanischer Rand	5,65764

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Außerdem verfügt die Kommission über Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. L 379 vom 30.12.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. L 189 vom 4.7.1989, S. 1).
Beschluss 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. L 311 vom 30.10.1981, S. 1).

Erläuternde Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Regeln des Binnenmarkts auf das Messe- und Ausstellungswesen

(98/C 143/02)

EINLEITUNG

Das Messe- und Ausstellungswesen ist eine jahrhundertalte Tradition der Wirtschaft. Es hat in den letzten Jahren ununterbrochen zunehmendes wirtschaftliches Gewicht erlangt und entfaltet in der Europäischen Gemeinschaft wirtschaftlich bedeutsame Aktivitäten. Bereits wenige Daten veranschaulichen seine Bedeutung: in 300 Großstädten finden jährlich 3 500 Messen oder Ausstellungen mit 450 000 Direktausstellern und 63 Millionen Besuchern statt. In der Branche sind schätzungsweise 70 000 Vollzeitbeschäftigte tätig; insgesamt sind von ihr über 800 000 Arbeitsplätze abhängig. Anhand der Ausgaben der Unternehmen für Messen und Ausstellungen, die auf 10 bis 20 % der Marketingausgaben geschätzt werden, ist ersichtlich, wie wichtig die Unternehmen Messen und Ausstellungen für ihre wirtschaftliche Entwicklung halten.

Messen und Ausstellungen haben eine vielfältige Funktion. Indem sie Angebot und Nachfrage an einem gegebenen Standort für eine bestimmte Zeit und mitunter in einer bestimmten Regelmäßigkeit zusammenbringen, sind Messen und Ausstellungen ein konkreter Ausdruck des Marktgeschehens.

Sie bilden in erster Linie ein Instrument der Verkaufsförderung, das die Werbung ergänzt, sich aber hiervon sehr wohl unterscheidet, indem sie Angebot und Nachfrage in einem für die Teilnehmer günstigen Rahmen zusammenführen. Außerdem zeigen sie die Beziehungen zwischen den Marktbeteiligten auf und bieten die Möglichkeit, deren wirtschaftliche und technologische Leistungsfähigkeit zur Geltung zu bringen. Messen und Ausstellungen bieten somit den Teilnehmern die Gelegenheit, eine bessere Kenntnis des Marktes zu gewinnen, neue Trends zu bestimmen, die Konkurrenz zu beobachten oder Kontakte zu knüpfen. Der Aufschwung dieses Bereichs hängt von einer immer komplexeren, geöffneten und diversifizierten Wirtschaft ab, in der das wachsende Bedürfnis an einem Kommunikations- und Informationsprozeß, der dem Verbraucher eine optimale Auswahl ermöglicht, zum Ausdruck kommt.

Obwohl jeder Mitgliedstaat befugt ist, die Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Messe oder Ausstellung oder die Teilnahme als Aussteller festzulegen, müssen die hierbei getroffenen nationalen Maßnahmen mit den Grundsätzen vereinbar sein, die sich aus dem Gemeinschaftsrecht insbesondere für das Funktionieren des Binnenmarkts ergeben. Indes ist, wie sich aus mehreren

Fällen, mit denen die Kommission befaßt wurde, ergibt, die Einhaltung dieser Grundsätze nicht gesichert. Gemäß dem Subsidiaritätsgrundsatz beabsichtigt die Kommission nicht, für diesen Bereich Gesetzgebungsinitiativen vorzuschlagen. Hingegen scheint es ihr nach verschiedenen Kontakten mit den Akteuren des Messe- und Ausstellungswesens und auf deren Bitten hin erforderlich, den Stand des geltenden Gemeinschaftsrechts, wie er sich aus dem EG-Vertrag und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ergibt, zu verdeutlichen. Im übrigen obliegt es der Kommission gemäß den Aufgaben und Befugnissen, die ihr durch den EG-Vertrag in Artikel 155 verliehen wurden, dafür Sorge zu tragen, daß die Hindernisse bei der Organisation dieser Wirtschaftstätigkeit zum Nutzen der Bürger Europas beseitigt werden.

Diese Mitteilung betrifft ausdrücklich nicht Maßnahmen in Mitgliedstaaten, die rein privater Art sind und von Marktteilnehmern oder ihren Vereinigungen, die eine Rolle im Messewesen spielen, getroffen werden. Solche Maßnahmen können gegebenenfalls Gegenstand einer Prüfung nach Maßgabe der Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrags (Artikel 85 ff.) sein ⁽¹⁾.

Mit der Veröffentlichung dieser Mitteilung leistet die Kommission einen Beitrag zur Transparenz und Verdeutlichung der Gemeinschaftsvorschriften, für deren Einhaltung sie Sorge zu tragen hat. Sie schlägt allen Beteiligten, den nationalen Verwaltungen und Marktteilnehmern, ein Hilfsmittel vor, das den rechtlichen Rahmen präzisiert, der den Marktteilnehmern die Ausübung der Grundfreiheiten, welche die Regeln des Binnenmarkts ihnen in diesem Bereich eröffnen, garantiert.

⁽¹⁾ Die Europäische Kommission hat hierzu mehrere förmliche Entscheidungen in Anwendung von Artikel 85 EG-Vertrag erlassen, so z. B.: Entscheidung 88/477/EWG, British Dental Trade Association — BDTA (ABl. L 223 vom 23.8.1988, S. 15), Entscheidung 87/509/EWG, Internationale Dentalschau (ABl. L 293 vom 16.10.1987, S. 58) sowie Entscheidung 86/499/EWG, VIFKA (ABl. L 291 vom 15.10.1986, S. 46).

Im übrigen gilt das Verbot der unterschiedlichen Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit nicht nur für Akte staatlicher Behörden, sondern erstreckt sich auch auf privatrechtliche Vereinigungen oder Einrichtungen, die kollektive Regelungen im Arbeits- und Dienstleistungsbereich bezwecken. Dieser Grundsatz ist ein subjektives Recht des einzelnen, auf das sich vor innerstaatlichen Gerichten berufen werden kann (siehe in diesem Sinne Urteil vom 12. Dezember 1974 in der Rechtssache 36/74, Walrave, Slg. 1974, S. 1405, und Urteil vom 15. Dezember 1995 in der Rechtssache C-415/93, Bosman, Slg. 1995, S. I-4921).

Diese Mitteilung definiert in Kapitel I, welchen Bereich sie betrifft, da das Messe- und Ausstellungswesen durch wechselnde Erscheinungsformen und eine Vielzahl von Veranstaltungen gekennzeichnet ist. Sodann wird im wesentlichen dargelegt, welche Rechtsgrundsätze des Binnenmarkts Ausstellungen und Messen unter ihren verschiedenen Aspekten regeln (Kapitel II). In Kapitel III werden die spezifischen Auswirkungen dieser Grundsätze auf das Messewesen behandelt, und zwar das Organisations- und Genehmigungssystem für Messen und Ausstellungen (A), der Zugang der Aussteller zu Messen und Ausstellungen (B) und die Bedingungen der Waren Ausstellung und des Dienstleistungsangebots (C).

I. DIE VON DER MITTEILUNG ERFASTEN MESSEN UND AUSSTELLUNGEN

(1) Die vorliegende Mitteilung betrifft Messen und Ausstellungen, d. h. Veranstaltungen zu gewerblichen Zwecken, bei denen eine Gruppe von Marktteilnehmern gemeinsam und zeitlich begrenzt Güter ausstellt oder Dienstleistungen anbietet, die nur gelegentlich unter Mitnahme der Ware direkt verkauft oder als Dienstleistung erbracht werden.

Im allgemeinen finden Messen in regelmäßigen Abständen statt, Ausstellungen hingegen unregelmäßig.

Unter den Messen und Ausstellungen lassen sich — je nach ihrer Erscheinungsform — insbesondere folgende Veranstaltungen unterscheiden:

- a) große Handelsmessen: allgemeine Ausstellungen, die nicht auf bestimmte Produktkategorien begrenzt und dem allgemeinen Publikum zugänglich sind;
 - b) Fachmessen oder Fachausstellungen, auf denen bestimmte Erzeugnisse ausgestellt werden und die in der Regel Fach- oder Berufskreisen vorbehalten sind;
 - c) kleinere Ausstellungen, insbesondere hinsichtlich der Ausstellerzahl, des geographischen Einzugsgebietes, der Auswahl der Erzeugnisse und der fehlenden Regelmäßigkeit, die den Interessen einer Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern entsprechen, die beschließen, ihre Erzeugnisse an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit außerhalb der großen internationalen Ausstellungen oder Messen auszustellen (Open-house-Ausstellungen).
- (2) Vom Anwendungsbereich dieser Mitteilung ausgenommen sind:
- a) internationale und Weltausstellungen, die unter das Abkommen von Paris vom 22. November 1928 fallen;

- b) didaktische, wissenschaftliche und informative Ausstellungen, die keine gewerblichen Betätigungen beinhalten, sowie künstlerische Veranstaltungen;
- c) Märkte, die durch die Richtlinie 75/369/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über Maßnahmen zur Vereinfachung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Reisegewerbes⁽²⁾ erfaßt werden.

II. FREIHEITEN DES BINNENMARKTS, DIE FÜR MESSEN UND AUSSTELLUNGEN GELTEN MÜSSEN: ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. Maßgebliche Grundsätze des Gemeinschaftsrechts: Niederlassungs-, Dienstleistungs- und Warenverkehrsfreiheit

Im Rahmen des Funktionierens des gemeinsamen Binnenmarkts — eines Raumes ohne Binnengrenzen — werfen die Regelung und Veranstaltung von Messen und Ausstellungen in den Mitgliedstaaten insbesondere Fragen auf drei im EG-Vertrag niedergelegte Grundfreiheiten auf: die Niederlassungs-, die Dienstleistungs- und die Warenverkehrsfreiheit. Die Artikel 52, 59 und 30 EG-Vertrag⁽³⁾ in der Auslegung durch den Gerichtshof der

⁽²⁾ ABl. L 167 vom 10.3.1975, S. 29. Nach Artikel 2 der Richtlinie findet diese unter anderem auf die Tätigkeiten des Reisegewerbes betreffend den Einkauf und den Verkauf von Waren „auf überdachten Märkten außerhalb von fest mit dem Boden verbundenen Anlagen sowie auf nicht überdachten Märkten“ Anwendung.

⁽³⁾ **Artikel 52:** Die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats werden während der Übergangszeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen schrittweise aufgehoben. Das gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind.

Vorbehaltlich des Kapitels über den Kapitalverkehr umfaßt die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen.

Artikel 59: Die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Staat der Gemeinschaft als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, werden während der Übergangszeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen schrittweise aufgehoben.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließen, daß dieses Kapitel auch auf Erbringer von Dienstleistungen Anwendung findet, welche die Staatsangehörigkeit eines dritten Landes besitzen und innerhalb der Gemeinschaft ansässig sind.

Artikel 30: Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen zwischen den Mitgliedstaaten verboten.

Europäischen Gemeinschaften stellen den Schutz dieser drei Grundfreiheiten sicher, indem sie die nationalen Beschränkungen, insbesondere unmittelbare oder mittelbare Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit, beseitigen. Bevor auf die rechtlichen Besonderheiten und die praktischen Folgen der Anwendung dieser drei Grundfreiheiten im Bereich des Messe- und Ausstellungswesens eingegangen wird, werden zunächst ihre gemeinsamen Grundsätze entsprechend der Rechtsprechung dargelegt und die erfaßten Maßnahmen erläutert.

2. Art der erfaßten nationalen Maßnahmen

Bei Maßnahmen, die nach Maßgabe der Artikel 52, 59 und 30 EG-Vertrag geprüft werden können, ist hervorzuheben, daß diese Artikel des EG-Vertrags auf nationale Maßnahmen — einem Begriff, der extensiv auszulegen ist — Anwendung finden⁽⁴⁾, d. h.

- auf Rechtsakte staatlicher Behörden oder solcher Einrichtungen, die zwar privatrechtlich sind, deren Arbeitsweise aber von öffentlichen Stellen entscheidend beeinflusst wird, z. B. über Vertreter staatlicher Behörden, Ernennung der leitenden Mitglieder, Finanzierung der Einrichtung usw.⁽⁵⁾;
- Verwaltungspraktiken nationaler Behörden: Sie können durch das Gemeinschaftsrecht untersagte Maßnahmen darstellen, sofern sie eine einheitliche und regelmäßige Verhaltensweise darstellen;
- Anregungen staatlicher Behörden⁽⁶⁾, die ihre Adressaten nicht verpflichten, aber dennoch Maßnahmen darstellen, die unter das Verbot der Artikel 52, 59 und 30 fallen können. Selbst nichtverbindliche Handlungen können gegen diese Artikel verstoßen, sofern sie durch Diskriminierung aus Gründen des Ursprungs der Waren oder Dienstleistungen das Verhalten der Wirtschaftsteilnehmer beeinträchtigen.

Die Artikel 52, 59 und 30 EG-Vertrag gelangen auf allen Verwaltungsebenen zur Anwendung: auf nationaler, Landes-, regionaler oder lokaler Ebene.

⁽⁴⁾ Urteil vom 9. Mai 1985 in der Rechtssache 21/84, Kommission/Frankreich, Slg. 1985, S. 1355; Urteil vom 24. November 1982 in der Rechtssache 249/81, Buy Irish, Slg. 1982, S. 4005; Urteil vom 25. Juli 1991 in den verbundenen Rechtssachen C-1/90 und C-176/90, Werbung für alkoholische Getränke, Slg. 1991, S. I-4151.

⁽⁵⁾ Diese Rechtsakte können auch im Lichte von Artikel 85 EG beurteilt werden — Urteil vom 30. Januar 1985 in der Rechtssache 123/83, BNIC/CLAIR, Slg. 1985, S. 391.

⁽⁶⁾ Urteil vom 24. November 1982, Rechtssache 249/81 (siehe Fußnote 4).

3. Die erlaubten Ausnahmen von den Grundfreiheiten des Gemeinschaftsrechts: Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit

Bestimmte nationale Maßnahmen können zwar eine oder mehrere der in den Artikeln 52, 59 und 30 EG-Vertrag enthaltenen drei Grundfreiheiten beschränken, können jedoch gerechtfertigt sein, wenn sie die Kriterien der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit erfüllen. Die folgenden Anmerkungen lassen die Besonderheiten des Niederlassungsrechts unberührt, dessen Auslegung nicht ohne weiteres an die des Artikels 59 EG-Vertrag angelehnt werden kann:

a) Notwendigkeit

Zunächst müssen diese einschränkenden nationalen Maßnahmen zum Schutz der im EG-Vertrag genannten rechtmäßigen Interessen erforderlich sein. Dies sind insbesondere die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit⁽⁷⁾. Andere rechtmäßige Interessen sind durch die Rechtsprechung des Gerichtshofes anerkannt worden: im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs⁽⁸⁾, gegebenenfalls auch im Niederlassungsbereich⁽⁹⁾, unter der Bezeichnung „Erfordernisse, die durch das allgemeine Interesse gerechtfertigt sind“ oder „zwingende Erfordernisse“, was die Warenverkehrsfreiheit anbetrifft⁽¹⁰⁾. Der Verbraucherschutz stellt ein typisches Beispiel dar⁽¹¹⁾. Der Schutz der Umwelt und der Schutz der Lauterkeit des Handelsverkehrs können hier ebenfalls angeführt werden.

⁽⁷⁾ **Artikel 56 Absatz 1:** Dieses Kapitel und die aufgrund desselben getroffenen Maßnahmen beeinträchtigen nicht die Anwendbarkeit der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die eine Sonderregelung für Ausländer vorsehen und aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.

Artikel 36: Die Bestimmungen der Artikel 30 bis 34 stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

⁽⁸⁾ Urteil vom 25. Juli 1991, Rechtssache C-76/90, Denne-meyer, Slg. 1991, S. I-4221.

⁽⁹⁾ Urteil vom 31. März 1993, Rechtssache C-19/92, Kraus, Slg. 1993, S. I-1663, und Urteil vom 30. November 1995, Rechtssache C-55/94, Gebhard, Slg. 1995, S. I-4165.

⁽¹⁰⁾ Urteil vom 20. Februar 1979, Rechtssache 120/78, Rewe, Slg. 1979, S. 649; Urteil vom 6. Mai 1986, Rechtssache 304/84, Muller, Slg. 1986, S. 1511.

⁽¹¹⁾ Urteil vom 4. Dezember 1986, Rechtssache 252/83, Kommission/Dänemark, Slg. 1986, S. 3713.

b) *Verhältnismäßigkeit*

Die Maßnahmen müssen außerdem dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Die etwaigen einschränkenden Wirkungen der Maßnahmen, die das Niederlassungsrecht, die Erbringung von Dienstleistungen sowie den innergemeinschaftlichen Handel behindern können, müssen nicht nur notwendig sein, um das angestrebte Ziel zu verwirklichen, sondern müssen auch in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten rechtmäßigen Zweck stehen. So könnte sich beispielsweise eine Maßnahme als unverhältnismäßig erweisen, wenn der verfolgte Zweck durch eine für die genannten gemeinschaftlichen Freiheiten weniger einschränkende andere Maßnahme erreicht werden könnte⁽¹²⁾.

4. **Unmittelbare Anwendbarkeit und Vorrang des Gemeinschaftsrechts**

Die Artikel 52, 59 und 30 EG-Vertrag sind unmittelbar anwendbar⁽¹³⁾. Dies bedeutet, daß die Marktteilnehmer sich vor den innerstaatlichen Gerichten hierauf berufen können. Außerdem hat die gemeinschaftliche Rechtsordnung Vorrang vor den nationalen Rechtsordnungen. Infolgedessen sind die innerstaatlichen Gerichte nach dem Gemeinschaftsrecht und der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften verpflichtet, Rechtsvorschriften oder Verwaltungspraktiken der Mitgliedstaaten, die gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen, unangewendet zu lassen. Diese Grundsätze des Vorrangs und der unmittelbaren Anwendbarkeit bieten eine gewisse Gewähr für den Schutz der Rechte, die die Gemeinschaftsrechtsordnung dem einzelnen verleiht und die die innerstaatlichen Gerichte sicherstellen müssen.

5. **Verfahrensgarantien**

Die gemeinschaftlichen Marktteilnehmer genießen in den Bereichen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit ebenso wie im freien Warenverkehr bestimmte Verfahrensgarantien in ihren Beziehungen mit den staatlichen Behörden. So würde es beispielsweise gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen, Genehmigungsverfahren festzulegen, zu denen der Marktteilnehmer nicht einfach, rasch und kostengünstig Zugang erhält und die ihm

nicht die Gewähr bieten, auf seinen Antrag hin eine angemessen begründete Entscheidung zu erwirken gegen die er Rechtsmittel einlegen kann⁽¹⁴⁾.

Außerdem dürfen sich Sanktionen gegen Marktteilnehmer wegen Nichteinhaltung der innerstaatlichen Vorschriften nicht diskriminierend auswirken und dürfen nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen⁽¹⁵⁾.

III. **BESONDERE AUSWIRKUNGEN DIESER ALLGEMEINEN GRUNDSÄTZE AUF DAS MESSE- UND AUSSTELLUNGSWESEN**A. **REGELUNG DER VERANSTALTUNG UND GENEHMIGUNG VON MESSEN UND AUSSTELLUNGEN**

Die gemeinschaftlichen Marktteilnehmer müssen Messen und Ausstellungen überall in der Gemeinschaft veranstalten können.

Allgemein wird die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit im grenzüberschreitenden Verkehr durch die Artikel 52 und 59 EG-Vertrag geregelt, je nachdem, ob die grenzüberschreitende Tätigkeit dauerhafter Natur (Niederlassungsrecht) oder nur vorübergehender und/oder gelegentlicher Natur (freier Dienstleistungsverkehr) ist.

Für das Messe- und Ausstellungswesen bedeuten diese Grundsätze, daß ein gemeinschaftlicher Marktteilnehmer berechtigt ist, entweder regelmäßig derartige Veranstaltungen in einem anderen Land auszurichten, beispielsweise indem der sich dort persönlich niederläßt oder dort Strukturen errichtet, oder sich darauf zu beschränken, bei einer oder mehreren besonderen Messeveranstaltungen in einem anderen Land gelegentlich aufzutreten.

Infolgedessen könnten sich je nach Sachlage bestimmte Maßnahmen zur Regelung der Durchführung einer derartigen Veranstaltung — unabhängig von der Herkunft der Aussteller, der Erzeugnisse, die gegebenenfalls ausgestellt werden, oder der aus dem Anlaß einer Messe angebotenen Dienstleistungen — als mit Artikel 52 und/oder Artikel 59 EG-Vertrag unvereinbar erweisen⁽¹⁶⁾.

⁽¹²⁾ Siehe Urteile in den Rechtssachen Kraus (s. Fußnote 9) und Rewe (s. Fußnote 10).

⁽¹³⁾ Urteil vom 21. Juni 1974, Rechtssache 2/74, Reyners, Slg. 1974, S. 631; Urteil vom 3. Dezember 1974, Rechtssache 33/74, Van Binsbergen, Slg. 1974, S. 1299; Urteil vom 22. März 1977, Rechtssache 74/76, Iannelli und Volpi, Slg. 1977, S. 577.

⁽¹⁴⁾ Urteil vom 14. Juli 1983, Rechtssache 174/82, Sandoz, Slg. 1983, S. 2445; Urteil vom 15. Oktober 1987, Rechtssache 222/86, Heylens, Slg. 1987, S. 4097.

⁽¹⁵⁾ Urteil vom 11. November 1981, Rechtssache 203/80, Casati, Slg. 1984, S. 2595.

⁽¹⁶⁾ Siehe erläuternde Mitteilung der Kommission über die Freiheit des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs vom 9. Dezember 1993 (ABl. C 334 vom 9.12.1993, S. 3).

Deshalb ist auf bestimmte Folgen einer Anwendung der vorstehend genannten allgemeinen Grundsätze bei der Veranstaltung von Messen und Ausstellungen besonders hinzuweisen:

A.1. Aufhebung jeglicher (unmittelbaren oder mittelbaren) Diskriminierung des Veranstalters von Messen und Ausstellungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes

Zunächst dürfen die Befugnis zur und die Bedingungen für die Ausübung der mit der Durchführung der Veranstaltungen verbundenen Tätigkeiten vom Aufnahmestaat nicht an Voraussetzungen geknüpft werden, die aus Gründen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes des Veranstalters diskriminierend wirken.

Diese grundlegende rechtliche Garantie erstreckt sich nach Artikel 58 EG-Vertrag⁽¹⁷⁾ auch auf alle nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gegründete Gesellschaften, die ihre grenzüberschreitenden Tätigkeiten durch eine Agentur, eine Zweigniederlassung oder eine Tochtergesellschaft ausüben möchten.

Der Aufnahmemitgliedstaat muß also beispielsweise die Inländerbehandlung jeder Gesellschaft in der Gemeinschaft, die in diesem Land ihre Zweigniederlassung hat, bei Erteilung einer Genehmigung gewähren: Den Mitgliedstaaten eine unterschiedliche Behandlung allein aufgrund des Umstandes zu erlauben, daß sich der Sitz einer Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat befindet, beraubte Artikel 58 EG-Vertrag seines Regelungsgehaltes; dort ist ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, mehr als einen wirtschaftlichen Schwerpunkt in der Gemeinschaft zu haben.

Nach der konsolidierten Rechtsprechung des Gerichtshofes auf dem Gebiet des freien Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs verbietet der Grundsatz der Gleichbehandlung offenkundige Diskriminierungen nicht nur aus Gründen der Staatsangehörigkeit, sondern alle verschleierte Formen der Diskriminierung, die durch Anwendung anderer, scheinbar neutraler Unterscheidungsmerkmale tatsächlich zu dem gleichen Ergebnis führen.

⁽¹⁷⁾ **Artikel 58:** Für die Anwendung dieses Kapitels stehen die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben, den natürlichen Personen gleich, die Angehörige der Mitgliedstaaten sind.

A.2. Das Recht auf Veranstaltung von Messen und Ausstellungen privater Art: Unzulässigkeit innerstaatlicher Regelungen, die diese Tätigkeiten bestimmten Marktteilnehmern vorbehalten

Jeder gemeinschaftliche Marktteilnehmer, der über die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten verfügt, muß das Recht ausüben können, der betreffenden Tätigkeit in jedem Mitgliedstaat nachzugehen.

Innerstaatliche Regelungen, die ein allgemeines Verbot, Veranstaltungen zu organisieren und abzuhalten, enthalten und die diese Tätigkeit bestimmten Einrichtungen, insbesondere offiziellen oder von staatlichen Behörden kontrollierten Einrichtungen oder Einrichtungen, deren Organe (Verwaltungs- oder Kontrollorgane) selbst nur teilweise von öffentlichen Stellen zusammengesetzt, benannt oder genehmigt werden, vorbehalten, sind grundsätzlich unzulässig.

Ebenso unzulässig ist es, wenn diese Tätigkeit nur von Einrichtungen ohne Erwerbszweck oder von Unternehmen, deren Geschäftszweck ausschließlich die Veranstaltung von Messen und Ausstellungen ist, ausgeübt werden kann, da eine solche Einschränkung weder notwendig noch verhältnismäßig ist.

Ebenfalls mit den Grundfreiheiten grundsätzlich unvereinbar sind Vorschriften, die die Bezeichnung „Messe“ und/oder „Ausstellung“ nur Veranstaltungen offizieller Art vorbehalten und ihre Verwendung für Veranstaltungen ohne offiziellen Charakter nicht zulassen.

Können die allgemeinen Bezeichnungen „Messe“ oder „Ausstellung“ für alle Veranstaltungen (unabhängig von deren öffentlicher oder privater Natur) unterschiedslos verwendet werden, so verstößt es nicht gegen Gemeinschaftsrecht, wenn bestimmte Veranstaltungen als „offiziell“ bezeichnet werden.

Ebenso könnten die zuständigen Behörden für offizielle Veranstaltungen, die ihrer Kontrolle unterliegen, bestimmte nichtdiskriminierende Bedingungen vorschreiben, beispielsweise in Form einer sektoriellen Planung auf nationaler oder lokaler Ebene oder durch einen Zeitplan der offiziellen Veranstaltungen mit dem Verbot der gleichzeitigen Veranstaltung mehrerer derartiger Messen oder auch durch die Einsetzung von Ad-hoc-Organen oder Ausschüssen.

In diesen Fällen muß jedoch grundsätzlich zugleich die uneingeschränkte Möglichkeit fortbestehen, Messen privater Art unter nichtdiskriminierenden Bedingungen zu veranstalten, d.h. ohne daß eine Veranstaltung gegenüber einer anderen begünstigt wird. Dies betrifft insbesondere die Voraussetzungen für die Organisation und Förderung der Veranstaltung sowie den Zugang und die Beteiligung für Aussteller und Besucher.

Die unbestrittene Befugnis der Behörden zur Festlegung eines Zeitplans der offiziellen Veranstaltungen darf also die Veranstaltung einer Messe oder Ausstellung nicht deshalb automatisch ausschließen, weil sie zeitlich nah bei einer anderen liegt. Die Beurteilung der Zweckmäßigkeit ist vielmehr Sache der Veranstalter und darf nicht von der Sichtweise der Behörden abhängen. Im übrigen wird sich der Markt hier selbst regulieren.

Schließlich ist es unzulässig, die Genehmigung einer Veranstaltung ausschließlich davon abhängig zu machen, daß das für die Veranstaltung verwandte Material den nationalen Vorschriften entspricht. Eine solche Bedingung wäre mit dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung unvereinbar.

A.3. Formalitäten und Verfahren in bezug auf das Messe- und Ausstellungswesen: Notwendigkeit eines günstigen nationalen Regelungsrahmens

Damit die Marktteilnehmer von den Grundfreiheiten tatsächlich grenzüberschreitend Gebrauch machen können, muß das Recht, Messen und Ausstellungen zu veranstalten, durch innerstaatliche Regelungen, die die Formalitäten und das Verfahren in zugänglicher und unvoreingenommener Weise festlegen, ergänzt werden.

Obwohl an die Rechtsprechung des Gerichtshofes zu erinnern ist, nach der die Ausübung einer unmittelbar vom Vertrag gewährten Grundfreiheit nicht vom Ermessen einer nationalen Verwaltung abhängig werden darf⁽¹⁸⁾, so dürfte es doch grundsätzlich zulässig sein, daß die Veranstaltung einer Messe oder Ausstellung einem vorherigen Genehmigungsverfahren unterliegt, um objektiv zu prüfen, ob wesentliche Anforderungen wie die der Kreditwürdigkeit, Lauterkeit und Zuverlässigkeit des Veranstalters erfüllt sind, um die nötige Qualität der angebotenen Dienstleistungen sowie die Sicherheit der Personen und Sachwerte der Veranstaltung zu gewährleisten.

Die Genehmigung muß von den zuständigen Behörden des Gastlandes nach einem Verfahren erteilt werden, das die Rechte der Marktteilnehmer nach dem Gemeinschaftsrecht gewährleistet.

Das bedeutet zunächst, daß die Beteiligten Zugang zu diesem Verfahren erhalten und insbesondere ohne weiteres feststellen können, an welche Stellen sie sich zu wenden haben.

Sodann dürfen sich an der Entscheidung über die Genehmigungserteilung nur Organe, die die Allgemeininteressen vertreten und schützen sowie in unparteiischer Weise tätig sind, beteiligen.

So dürfte z. B. eine staatliche oder lokale Regelung, die die Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit des Organs, das über die Genehmigungserteilung entscheidet, nicht gewährleistet, mit dem EG-Vertrag nicht vereinbar sein.

Wichtig ist somit die unparteiische Zusammensetzung und Entscheidung jeder an der Genehmigungserteilung beteiligten Stelle sicherzustellen, damit die Ausübung einer der unmittelbar durch den Vertrag verliehenen Grundfreiheiten nicht illusorisch wird.

Ebenso ist es grundsätzlich unzulässig, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzuschreiben, daß Veranstalter privater Messen und Ausstellungen den zuständigen Behörden Informationen vertraulicher Art, die für die Verwaltungsaufsicht nicht unabdingbar sind, mitzuteilen haben.

Zudem muß jede Entscheidung, mit der die Genehmigungserteilung abgelehnt wird, hinreichend begründet werden, damit der Antragsteller die Gründe der ihn betreffenden Entscheidung erfährt und gegen diese ein Rechtsmittel eingelegt werden kann, damit deren Rechtmäßigkeit geprüft werden kann. Die Sanktionen bei einem Verstoß eines gemeinschaftlichen Marktteilnehmers gegen einschlägige nationale Regeln müssen überdies nichtdiskriminierend und — gemessen an der Schwere des Verstoßes — verhältnismäßig sein, um die Freizügigkeit im Binnenmarkt nicht einzuschränken.

Schließlich muß das Verfahren vor den zuständigen Behörden des Aufnahmestaates den Unterschieden Rechnung tragen, die zwischen einem Marktteilnehmer, der sich dort ständig niederlassen und auf dem Gebiet der Messeveranstaltungen tätig werden möchte, und andererseits einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Marktteilnehmer bestehen, der sich auf gelegentliche oder zeitlich begrenzte Tätigkeiten beschränken will. Für den letztgenannten Marktteilnehmer können vereinfachte Formalitäten und rechtlich und wirtschaftlich mit einer sich auf Dienstleistungen beschränkten Regelung vereinbarte Anforderungen gelten.

A.4. Besondere Aspekte der Veranstaltung von Messen und Ausstellungen im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs

Die Behörden des Empfängerstaats einer Dienstleistung können auf einen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Erbringer der Dienstleistung nur die nationalen Vorschriften anwenden, die — weil sie unterschiedslos anwendbar sind — aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind (beispielsweise Sicherheit der Aussteller oder Besucher oder Schutz der Verbraucher), soweit die sich daraus ergebende Beschränkung verhältnismäßig ist (d. h. nicht übermäßig und nicht

⁽¹⁸⁾ Urteil vom 31. Januar 1984, verbundene Rechtssachen 286/82 und 26/83, Luisi und Carbone, Slg. 1984, S. 377.

durch ein anderes weniger beschränkendes Mittel ersetzbar) und soweit diesem Allgemeininteresse nicht bereits hinreichend oder gleichwertig durch die Rechtsvorschriften Rechnung getragen wird, denen der Leistungserbringer in dem Staat unterliegt, in dem er ansässig ist⁽¹⁹⁾.

Das Gemeinschaftsrecht erlaubt es Marktteilnehmern, sich mit ihren Arbeitnehmern in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, um dort Dienstleistungen zu erbringen. In diesem Zusammenhang sieht die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁰⁾, deren Umsetzungsfrist am 16. Dezember 1999 abläuft, im Empfangsstaat die Anwendung eines „Kerns“ zwingender Mindestarbeits- und Beschäftigungsbedingungen für Erbringer von Dienstleistungen vor, die ihre Arbeitnehmer in dieses Land entsenden.

Daraus folgt, daß für das Messe- und Ausstellungswesen beispielsweise folgende Maßnahmen als Beschränkungen anzusehen wären:

- a) eine Regelung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, nach der die in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen sämtliche Rechtsvorschriften des Bestimmungsstaates zu erfüllen haben, ohne dabei den im Ursprungsstaat bereits durchgeführten Kontrollen und Nachprüfungen sowie dort eingehaltenen Verpflichtungen angemessen Rechnung zu tragen. Von Berufsangehörigen und Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten könnte also nicht erneut verlangt werden, die Voraussetzungen, die sie bereits in dem Land, in dem sie niedergelassen sind, erfüllen;
- b) eine Vorschrift des Aufnahmestaates, die die betreffende Tätigkeit öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorbehält, die auf nationaler oder lokaler Ebene zugelassen oder offiziell anerkannt worden sind;
- c) eine Regelung, nach der die Erbringung einer Leistung davon abhängig gemacht wird, daß der Marktteilnehmer sich in dem Land, in dem die Leistung erbracht wird, niedergelassen hat, d. h. dort seinen Sitz oder eine ständige Struktur hat; dieses Erfordernis der Niederlassung bedeutet faktisch die Verneinung der in Artikel 59 EG-Vertrag enthaltenen Grundfreiheit, da Ziel dieser grundlegenden Bestimmung des Vertrages ist, die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs für Personen, die sich in einem an-

deren als dem Staat des Leistungsempfängers niedergelassen haben, aufzuheben⁽²¹⁾.

Behördliche Einwände administrativer Art dürfen nicht dazu führen, daß eine bestimmte Leistungserbringung davon abhängig gemacht wird, daß der Marktteilnehmer seinen Sitz in dem Staat, in dem die Leistung erbracht wird, hat: Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes⁽²²⁾ können Erwägungen administrativer Art das Abweichen vom Gemeinschaftsrecht nicht rechtfertigen und somit erst recht nicht die Ausübung einer der durch den Vertrag gewährleisteten Grundfreiheiten ausschließen.

B. ZUGANG DER AUSSTELLER ZU MESSEN UND AUSSTELLUNGEN

Die in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Aussteller müssen überall in der Gemeinschaft Zugang zu Messen und Ausstellungen erhalten, ohne diskriminierenden oder ungerechtfertigten Beschränkungen unterworfen zu werden.

Für Marktteilnehmer aus der Gemeinschaft, die auf einer in einem anderen Mitgliedstaat veranstalteten Messe oder Ausstellung ihre Erzeugnisse ausstellen oder ihre Dienste anbieten möchten, genießen in zweifacher Hinsicht Gleichbehandlung mit den Angehörigen anderer Mitgliedstaaten: einerseits als Marktteilnehmer (Händler oder Erbringer von Dienstleistungen), andererseits als Empfänger von Leistungen, die im Aufnahmestaat im Rahmen derartiger Veranstaltungen erbracht werden⁽²³⁾.

Aus diesem Grundsatz folgt:

- Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Beteiligung an allen Messen und/oder Ausstellungen von vorneherein auf bestimmte Gruppen von Marktteilnehmern begrenzen und somit sonstige Wirtschaftsteilnehmer ausschließen, verstoßen gegen den EG-Vertrag. Solche Maßnahmen hätten den Ausschluß des Zutritts zu Messen und Ausstellungen für andere Gruppen von Marktteilnehmern, die von derartigen Veranstaltungen, deren Sinn und Zweck auf Wer-

⁽¹⁹⁾ Urteil vom 18. März 1980, Rechtssache 52/79, Debauve, Slg. 1980, S. 833; Urteil vom 4. Dezember 1986, Rechtssache 205/84, Kommission/Deutschland, Slg. 1986, S. 3755.

⁽²⁰⁾ ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1.

⁽²¹⁾ Urteil vom 26. November 1975, Rechtssache 39/75, Coenen u. a./Sociaal-Economische Raad, Slg. 1975, S. 1547; Urteil vom 10. Februar 1982, Rechtssache 76/81, Transporoute, Slg. 1982, S. 417.

⁽²²⁾ Urteil vom 3. Februar 1983, Rechtssache 29/82, Van Luijpen, Slg. 1983, S. 151.

⁽²³⁾ Urteil vom 31. Januar 1984, verbundene Rechtssachen 286/82 und 26/83, Luisi und Carbone (s. Fußnote 18); Urteil vom 2. Februar 1989, Rechtssache 186/87, Cowan, Slg. 1989, S. 195; Urteil vom 20. Oktober 1993, verbundene Rechtssachen C-92/92 und C-326/92, Phil Collins, Slg. 1993, S. 5145.

bung angelegt sind, betroffen sein können (z. B. Tourismus- oder Vertriebsunternehmen), zur Folge;

- eine nationale Regelung darf gegebenenfalls die Teilnahme der Aussteller an einer Messe nur aus besonderen Gründen, etwa wegen Besonderheiten der Branche, die Gegenstand einer solchen Veranstaltung ist, einschränken oder verhindern (die Besonderheit bestimmter Messen oder Ausstellungen bedingt die Teilnahme besonderer Gruppen von Marktteilnehmern);
- die Genehmigung zur Teilnahme an einer Messe oder Ausstellung darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Aussteller dem offiziellen Vertriebsnetz für das Erzeugnis, das er ausstellen möchte, angehört;
- ein absolutes und allgemeines Verbot, auf Messen Erzeugnisse zu verkaufen oder Leistungen zu erbringen, könnte sich auch für bestimmte teilnehmende Unternehmen, die die Werbetätigkeit mit der eigentlichen Geschäftstätigkeit zu verbinden wünschen, als übermäßig beschränkend und abschreckend erweisen.

Außerdem führt nach Auffassung der Kommission eine nationale Regelung, die es den Organisatoren einer Veranstaltung erlaubt, den Zugang zu Messen oder Ausstellungen nach freiem Ermessen oder nach unklaren Kriterien bestimmten Ausstellerkategorien vorzubehalten, zur Ungewißheit über die Voraussetzungen und das Recht der Wirtschaftsteilnehmer auf Teilnahme an der Messe oder Ausstellung. Die Rechtssicherheit und der Schutz der aus dem EG-Vertrag fließenden Rechte werden so nicht hinreichend sichergestellt.

In jedem Fall müssen Entscheidungen über die Nichterteilung einer Genehmigung für die Teilnahme an einer Messeveranstaltung oder den Ausschluß davon gegenüber einem Unternehmen aus der Gemeinschaft begründet werden und rechtsmittelfähig sein.

C. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSSTELLUNG VON ERZEUGNISSEN UND DAS DIENSTLEISTUNGSANGEBOT

Die Ausstellung von in einem Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellten Erzeugnissen und/oder das Angebot von Dienstleistungen bei einer Veranstaltung kann derzeit nicht von der Beobachtung der im Aufnahmestaat geltenden Regeln über das Inverkehrbringen oder von ungerechtfertigten Formalitäten abhängig gemacht werden.

Die Grundprinzipien des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs in der Gemeinschaft haben auch erheb-

liche Auswirkungen auf die Voraussetzungen für die Ausstellung der Waren (Buchstabe a)) und für das Angebot von Dienstleistungen auf Messen und Ausstellungen (Buchstabe b)).

a) Voraussetzungen für die Ausstellung von Erzeugnissen

1. Die ausgestellten Erzeugnisse müssen der Regelung des Landes, in dem die Ausstellung stattfindet, nicht entsprechen

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes darf jedes in einem Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellte und/oder in Verkehr gebrachte Erzeugnis, das den in den Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaats enthaltenen Schutzniveaus entspricht, genauso und unter den gleichen Bedingungen wie die den nationalen Normen entsprechenden (inländischen) Erzeugnisse ohne jegliche Beschränkung verkauft werden⁽²⁴⁾. Dieser Grundsatz gilt für ausgestellte Erzeugnisse, die verkauft werden. Erst recht gilt er somit für ausgestellte Erzeugnisse, die nicht verkauft werden sollen — es wäre unverhältnismäßig, zu verlangen, daß diese Erzeugnisse regelmäßig die in der nationalen Regelung des Landes, in dem sie ausgestellt werden, aufgestellten Voraussetzungen erfüllen müssen.

2. Eine Zulassung oder Feststellung der Gleichwertigkeit ist für die Ausstellung nicht erforderlich

Fehlt es an einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene, so steht es nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs einem Mitgliedstaat frei, vor dem ersten Inverkehrbringen eines Erzeugnisses, das in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt und/oder in Verkehr gebracht wurde⁽²⁵⁾, oder vor der Erbringung einer in einem anderen Mitgliedstaat bereits rechtmäßig erbrachten Leistung ein Erzeugnis, das bereits zugelassen worden ist, einem erneuten Untersuchungs- und Zulassungsverfahren zu unterwerfen. Dabei ist der Mitgliedstaat jedoch verpflichtet, die Kontrollen zu erleichtern.

Soll das Erzeugnis nur im Rahmen einer Messe ausgestellt werden, die keinen Direktverkauf vorsieht, so dürfen rechtmäßige Belange wie der Schutz der Gesundheit und der Sicherheit, der Verbraucherschutz nicht geltend gemacht werden können, um ein erneutes Untersuchungs- oder Zulassungsverfahren zu rechtfertigen.

Da es sich um Erzeugnisse handelt, die auf einer Messe ausgestellt werden, würden, wenn von vornherein die

⁽²⁴⁾ Urteil vom 20. Februar 1979, Rechtssache 120/78, Cassis de Dijon, Slg. 1979, S. 649.

⁽²⁵⁾ Urteil vom 28. Januar 1986, Rechtssache 188/84, Zulassung von Holzverarbeitungsmaschinen, Slg. 1986, S. 419.

amtliche Anerkennung, die Feststellung der Gleichwertigkeit oder Zulassung verlangt wird, ungerechtfertigte Kosten und Verzögerungen entstehen, da die ausgestellten Erzeugnisse gegebenenfalls niemals vermarktet werden könnten.

Jedenfalls sind die Erzeugnisse für potentielle Kunden nur von begrenztem Interesse, wenn der Aussteller, sofern für das Erzeugnis nicht bereits eine amtliche Zulassung oder Gleichwertigkeitsfeststellung erteilt worden wäre, bei dem Verkauf des Erzeugnisses keine amtliche Zulassung oder Gleichwertigkeitsfeststellung gewährleisten kann. Deshalb muß es nach Auffassung der Kommission den Marktteilnehmern freistehen, die amtliche Zulassung vor der Ausstellung ihrer Erzeugnisse auf Messen oder Ausstellungen zu beantragen oder nicht. Wäre hingegen eine solche Zulassung zwingende Voraussetzung für die Teilnahme, so müßte ein solches Erfordernis als unverhältnismäßig angesehen werden.

3. Verbot von Maßnahmen, die in den Augen der Öffentlichkeit eine Abwertung des aus einem anderen Mitgliedstaat stammenden Erzeugnisses bedeuten könnten

Eine Maßnahme, die darauf hinausläuft, Erzeugnisse der anderen Mitgliedstaaten in den Augen der Verbraucher abzuwerten, verstößt gegen Artikel 30 EG-Vertrag⁽²⁶⁾. Die Verpflichtung, ein Schild mit der Angabe anzubringen, daß die Erzeugnisse den nationalen Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Veranstaltung stattfindet, nicht entsprechen, kann eine solche Maßnahme sein. Entspricht das ausgestellte Erzeugnis keiner Gesetzgebung eines Mitgliedstaats oder — für einen harmonisierten Bereich — den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen (dies ist der Fall bei bestimmten Richtlinien, den sogenannten Richtlinien des sogenannten „neuen Ansatzes“, z. B. der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte⁽²⁷⁾, der Richtlinie 89/392/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über Maschinen⁽²⁸⁾, der Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 über persönliche Schutzausrüstungen⁽²⁹⁾ usw.) nicht entspricht, so ist jedoch die Verpflichtung, ein Schild anzubringen, als mit Gemeinschaftsrecht vereinbar anzusehen.

Umgekehrt bedeutet dies: Entspricht das ausgestellte Erzeugnis den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, so erscheint die genannte Verpflichtung als Verstoß gegen das Übermaßverbot und wird durch das Gemeinschaftsrecht nicht gerechtfertigt.

Die Kommission weist darauf hin, daß derartige Vorschriften, obwohl sie offenbar unterschiedslos anwendbar sind, die aus anderen Mitgliedstaaten stammenden Erzeugnisse in größerem Maße betreffen können. Die Erzeugnisse, die in dem Staat hergestellt werden, in dem die Ausstellung stattfindet, erfüllen grundsätzlich alle Anforderungen der dort geltenden Regelung und können also durch derartige Maßnahmen weniger erfaßt werden. Hingegen können Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten, die in der Regel nach anderen Vorschriften als denjenigen des Bestimmungslandes hergestellt werden, eher unter dessen Vorschriften fallen.

Im übrigen erinnert die Kommission daran, daß es Sinn und Zweck einer Messe oder Ausstellung ist, die Werbung für Erzeugnisse zu fördern und vor ihrer etwaigen Vermarktung die Reaktion potentieller Käufer zu bewerten. Der Besucher ist in der Lage, vom Aussteller alle zweckdienlichen Auskünfte über das ausgestellte Erzeugnis zu verlangen, einschließlich der Auskünfte über dessen Übereinstimmung mit der geltenden nationalen Regelung.

4. Kennzeichnung und Aufmachung des Erzeugnisses

Die ausgestellten Erzeugnisse dürfen grundsätzlich nicht den nationalen Kennzeichnungsvorschriften unterworfen werden, wenn die Vermarktung des Erzeugnisses erst später erfolgt. Die Verbraucher können also weder irreführt noch durch das Erzeugnis beeinträchtigt werden. Die Vorlage des Erzeugnisses in seiner endgültigen Aufmachung darf erst bei seiner tatsächlichen Vermarktung verlangt werden.

5. Verbot von Beschränkungen aufgrund der Herkunft der Ware

Jede Regelung oder Verhaltensweise einer Behörde, die den Zugang zu allen oder bestimmten Messen nationalen Erzeugnissen vorbehält, stellt eine diskriminierende Maßnahme dar, die geeignet ist, gegen den EG-Vertrag zu verstoßen und den Binnenmarkt abzuschotten.

Veranstaltungen lokalen, regionalen oder nationalen Charakters oder solche, die sich auf bestimmte Erzeugnisse beziehen, können durchgeführt werden. Die diese Veranstaltungen allgemein betreffenden Vorschriften oder staatlichen Maßnahmen dürfen Erzeugnisse oder Aussteller aus anderen Mitgliedstaaten jedoch nicht von vornherein ausschließen.

Eine Regelung, die inländische Erzeugnisse gegenüber aus anderen Mitgliedstaaten stammenden Erzeugnissen bevorzugt oder begünstigt, stellt selbst dann, wenn sie auch bestimmte inländische Erzeugnisse benachteiligt,

⁽²⁶⁾ Urteil vom 13. Dezember 1983, Rechtssache 222/82, Apple and Pear Development Council, Slg. 1983, S. 4083.

⁽²⁷⁾ ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1.

⁽²⁸⁾ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 9.

⁽²⁹⁾ ABl. L 399 vom 30.12.1989, S. 18.

eine Maßnahme dar, die gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen kann.

Der nationale, länderbezogene, regionale oder lokale Ursprung der ausgestellten Erzeugnisse kann als Unterscheidungskriterium oder als Zugangsbeschränkung für eine Veranstaltung nur dann herangezogen werden, wenn diese Erzeugnisse unter eine geographische Angabe oder eine Ursprungsbezeichnung fallen, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über den Schutz geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln⁽³⁰⁾ geschützt sind.

6. Verbot der Beschränkungen von Paralleleinfuhren

Auf dem Gebiet des freien Warenverkehrs stellt das Verbot der Beschränkungen von Paralleleinfuhren durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften⁽³¹⁾ die Unvereinbarkeit etwaiger Verbote, aus Paralleleinfuhren stammende Erzeugnisse, d. h. Erzeugnisse außerhalb des offiziellen Vertriebskanals, auszustellen, mit dem Gemeinschaftsrecht heraus.

Derartige Beschränkungen sind auch im Hinblick auf das Markenrecht nicht gerechtfertigt. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entschied, daß der gewerbliche Rechtsschutz zum Ziel hat, dem Markeninhaber das ausschließliche Recht einzuräumen, ein Erzeugnis in Verkehr zu bringen und zu benutzen und so Schutz vor Konkurrenten zu erlangen, die unter Mißbrauch der aufgrund der Marke erworbenen Stellung und Kreditwürdigkeit widerrechtlich mit diesem Zeichen versehene Erzeugnisse veräußern⁽³²⁾.

Infolgedessen erschöpft sich das Recht, wenn ein Erzeugnis in einem Mitgliedstaat durch den Markeninhaber oder mit dessen Zustimmung rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden ist. Deshalb kann der freie Warenverkehr eines Erzeugnisses nicht aus demselben

Grund wie auf dem nationalen Markt unterbunden werden. Bei Verletzung des Markenrechts in seiner Definition durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften können jedoch die geltenden Sanktionen angewandt werden.

b) Regeln für das Dienstleistungsangebot

Die vorstehend aufgeführten Grundsätze hinsichtlich der Ausstellung von Gütern gelten sinngemäß auch, wenn es sich um Dienstleistungen handelt, die anlässlich von Messen und Ausstellungen ausgestellt, gefördert oder angeboten werden.

Insbesondere setzt die Grundregel der gegenseitigen Anerkennung voraus, daß eine in einem Mitgliedstaat rechtmäßig erbrachte Dienstleistung grundsätzlich in einem anderen Land erbracht und somit erst recht auch angeboten werden kann, wenn nicht zum Schutz eines rechtmäßigen Interesses, das nicht schon in gleicher Weise im Ursprungsstaat gewahrt worden ist, eine entsprechende beschränkende Maßnahme gerechtfertigt ist.

Die gegenseitige Anerkennung erlaubt es nicht, daß eine staatliche Regelung das uneingeschränkte Angebot einer in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig erbrachten Dienstleistung bereits deswegen verbietet, weil die Regeln für die Erbringung von Dienstleistungen sich von denen des Landes, in dem der Leistungserbringer ansässig ist, unterscheiden. Da die vom Empfängermitgliedstaat festgelegten Regeln nicht eine Wiederholung der im Niederlassungsstaat des Dienstleistungserbringers bereits erfüllten gleichwertigen rechtmäßigen Anforderungen fordern können, muß die zuständige Behörde des Empfängermitgliedstaats die in dem Mitgliedstaat der Niederlassung des Dienstleistungserbringers bereits durchgeführten Kontrollen und Prüfungen berücksichtigen (siehe Ziffer III A 4).

Ähnlich wie schon für die Regeln für die Ausstellung von Erzeugnissen hervorgehoben wurde, erwiesen sich eine Zulassungspflicht und andere in der Regel vom Gaststaat vorgeschriebene Anforderungen und Formalitäten für Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit auf Messen vorgestellt werden, genauso wenig als zulässig, wenn die Veranstaltung ohne Verkauf oder unmittelbare Erbringung einer Dienstleistung gegenüber der Öffentlichkeit oder im Rahmen einer Ausstellung für sachkundige Berufskreise erfolgt.

⁽³⁰⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1.

⁽³¹⁾ Urteil vom 20. Mai 1976, Rechtssache 104/75, De Peijper, Slg. 1976, S. 613.

⁽³²⁾ Urteil vom 31. Oktober 1974, Rechtssache 16/74, Centrafarm/Winthrop, Slg. 1974, S. 1183.

Mitteilung der Kommission betreffend die Abschlußprüfung in der Europäischen Union: künftiges Vorgehen

(98/C 143/03)

1. EINLEITUNG UND ZUSAMMENFASSUNG

1.1. Die Vorschrift, den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß bestimmter Gesellschaften durch Experten prüfen zu lassen, wurde zum Schutz des öffentlichen Interesses in der gesamten Gemeinschaft durch die Rechnungslegungsrichtlinien eingeführt. Die Sicherheit, die geprüfte Abschlüsse bieten, soll das Vertrauen derjenigen stärken, die mit den betreffenden Gesellschaften zu tun haben. Geprüfte Abschlüsse eines in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmens werden von Dritten in anderen Mitgliedstaaten benutzt, beispielsweise von Investoren, Gläubigern und Arbeitnehmern. Die größere Transparenz, die sich aus der Harmonisierung der von den Unternehmen veröffentlichten Finanzinformationen ergibt, ist zusammen mit der größeren Zuverlässigkeit dieser Angaben als Folge der Prüfung durch unabhängige Experten ein wichtiger Beitrag zum Funktionieren des Binnenmarkts.

1.2. Risiken können auftreten, wenn Dritte nicht auf eine gewisse Verlässlichkeit und Absicherung bauen können. Der Rechtsrahmen für Abschlußprüfungen auf EU-Ebene ist jedoch unvollständig. Es gibt keine gemeinsame Auffassung von Rolle, Stellung und Haftung des Pflichtprüfers. Das Fehlen eines gemeinsamen Standpunkts wirkt sich negativ auf die Güte der Rechnungsprüfung und damit auf das Vertrauen in die geprüften Jahresabschlüsse ebenso wie auf die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr in diesem Bereich aus.

1.3. Die Tatsache, daß es auf EU-Ebene keinen einheitlichen Standpunkt zur Abschlußprüfung gibt, könnte sich als ernster Nachteil in den Verhandlungen erweisen, die auf internationaler Ebene mit dem Ziel stattfinden, den Zugang europäischer Unternehmen zum internationalen Kapitalmarkt zu verbessern. Es besteht die erhebliche Gefahr, daß die Jahresabschlüsse und konsolidierten Abschlüsse europäischer Unternehmen auf internationalen Kapitalmärkten nicht akzeptiert werden, wenn sie nicht von einem unabhängigen Experten in Übereinstimmung mit den weltweit anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen geprüft werden.

1.4. In dieser Mitteilung wird vorgeschlagen, die Erörterung von Rechnungslegungsfragen auf EU-Ebene zu institutionalisieren. Als wichtigste Aufgabe sollten die bestehenden International Standards on Auditing der International Federation of Accountants (IFAC) durchleuchtet werden. Die EU wird zu entscheiden haben, ob sie diese Grundsätze mittragen will und, wenn ja, wie und auf welcher Grundlage der europäische Einfluß auf die Weiterentwicklung dieser Grundsätze gesichert und

eine optimale Einhaltung dieser Grundsätze in der gesamten EU gewährleistet werden kann. Die Erörterungen werden auch Fragen wie Unabhängigkeit des Abschlußprüfers, Qualitätskontrolle, Sachkunde, Stellung des Pflichtprüfers innerhalb des Unternehmens und die Rolle der Innenrevision betreffen.

1.5. Wenn man einmal von der Möglichkeit einer Einzelrichtlinie über Niederlassungsfreiheit und freien Dienstleistungsverkehr im Bereich der Abschlußprüfung absieht, könnte die anvisierte Reform weitestgehend ohne vorzuschlagende neue oder geänderte EU-Rechtsvorschriften durchgeführt werden. Die Kommission wird jedoch nicht zögern, Rechtsvorschriften vorzuschlagen, falls sich in den jetzt anlaufenden Diskussionen entsprechender Bedarf ergibt.

2. HINTERGRUND

2.1. Nach der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen sind alle von der Richtlinie erfaßten Gesellschaften verpflichtet, ihren Jahresabschluß durch einen Experten prüfen zu lassen. Dieser hat auch festzustellen, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluß für dasselbe Geschäftsjahr in Einklang steht. Die Mitgliedstaaten können die in der Richtlinie bezeichneten kleinen Gesellschaften von der Abschlußprüfungspflicht befreien.

2.2. Die Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluß hat das Prüfungserfordernis auf alle Unternehmen ausgedehnt, die auf der Grundlage der Richtlinie konsolidierte Abschlüsse erstellen. Ebenso müssen nach den Richtlinien 86/635/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten und 91/674/EWG vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen diese Unternehmen ihren Jahresabschluß und ihren konsolidierten Abschluß von Experten prüfen lassen.

2.3. Die Mitgliedstaaten lassen als Abschlußprüfer nur diejenigen zu, die die Voraussetzungen der Achten Richtlinie 84/253/EWG des Rates vom 10. April 1984 über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen erfüllen. Die Zulassungsvoraussetzungen betreffen die beruflichen Qualifikationen einerseits und die berufliche Sorgfalt und Unabhängigkeit andererseits.

2.4. Die Achte Richtlinie definiert zwar die Mindestqualifikationen des Abschlußprüfers, enthält jedoch keine Einzelheiten zu der vorgeschriebenen Unabhängigkeit. Andere Fragen wie die Bestellung und Abberufung des Abschlußprüfers, die Vergütung, der Bestätigungsvermerk und die Haftung des Abschlußprüfers werden in dem Vorschlag für eine Fünfte Richtlinie über die Struktur der Aktiengesellschaft sowie die Befugnisse und Verpflichtungen ihrer Organe⁽¹⁾ behandelt. Dieser Vorschlag wurde vom Rat noch nicht angenommen, so daß die Fragen auf einzelstaatlicher Ebene gelöst oder Gegenstand einer berufsständischen Selbstkontrolle sind. Die einschlägigen Regelungen weisen jedoch zwangsläufig Unterschiede auf, und es fehlen oft grundlegende Rechtsvorschriften.

2.5. Einige von der Kommission in Auftrag gegebene Studien, vor allem diejenigen über den Wettbewerb im Europäischen Rechnungswesen (1992) und über die Rolle, Stellung und Haftung des Abschlußprüfers (1996) haben gezeigt, daß es noch keinen europäischen Markt für die einschlägigen Dienstleistungen gibt und daß weiterhin erhebliche Unterschiede zwischen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten bestehen.

2.6. Vor diesem Hintergrund hielt es die Kommission für zweckmäßig, umfassende Arbeiten zur Ermittlung des Bedarfs für weitere EU-Maßnahmen im Bereich der Abschlußprüfung einzuleiten. Als ersten Schritt hat sie ein Grünbuch über Rolle, Stellung und Haftung des Abschlußprüfers in der Europäischen Union⁽²⁾ veröffentlicht, mit dem die Aufmerksamkeit der Beteiligten auf die anstehenden Fragen gelenkt und ihre Stellungnahme eingeholt werden sollte. Als Reaktion auf das Grünbuch gingen bei der Kommission über 100 schriftliche Beiträge ein. Das Grünbuch wurde zumeist mit der Begründung begrüßt, daß ein Vorgehen auf EU-Ebene unabdingbar ist.

2.7. Um die Konsultationen abzuschließen, hat die Kommission am 5. und 6. Dezember 1996 eine Tagung zum Thema der Rolle, Stellung und Haftung des Abschlußprüfers in der EU veranstaltet. Es nahmen rund 200 Vertreter der für den Abschlußprüferberuf zuständigen privaten und öffentlichen Einrichtungen teil. Sie erörterten die Zukunft der Abschlußprüfung in Europa und die der EU zufallenden Aufgaben. Es bestand allgemeine Übereinstimmung dahingehend, daß die EU über gemeinsame Rahmenvorschriften für die Abschlußprüfung verfügen sollte und daß diese Vorschriften sich vorzugsweise auf die internationalen Rechnungslegungsgrundsätze stützen sollten. Die vorläufigen Schlußfolgerungen, die die Kommission am Ende der Tagung zog, wurden am 10. März 1997 vom Kontaktausschuß für die Rechnungslegungsrichtlinien erörtert und weitgehend gebilligt.

(¹) ABl. C 240 vom 9.9.1983, S. 2.

(²) ABl. C 321 vom 28.10.1996, S. 1.

2.8. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß verabschiedete seine Stellungnahme zum Grünbuch am 26. Februar 1997. Der WSA begrüßt das Grünbuch, weil es die so notwendige Diskussion über das weitere Vorgehen mit dem Ziel auslösen kann, in der Rechnungslegung hohe, kompatible Standards einzuführen und die Grundlage für das EU-Konzept zur Aufstellung internationaler Standards zu schaffen. Der WSA fordert die Kommission auf, Prioritäten zu setzen und einen Aktionsplan mit den Mindestanforderungen für die EU zu erarbeiten. Die Kommission sollte den Berufsstand der Rechnungsprüfer möglichst veranlassen, seine Verfahren EU-weit durch wirksame Selbstregulierung zu vereinheitlichen, aber auch andere Beteiligte wie Aktionäre und Unternehmensleiter sollten an den Erörterungen beteiligt werden. Diese Erörterungen sollten von der Kommission aufmerksam verfolgt werden.

2.9. Das Europäische Parlament nahm am 15. Januar 1998 eine Entschließung an, mit der das Grünbuch weitgehend befürwortet wird. Das Parlament betonte, wie bedeutsam die Rolle des Abschlußprüfers ist, um den Unternehmensabschlüssen Glaubwürdigkeit zu verleihen, was für die Stützung des Binnenmarkts wesentlich ist. Das Parlament hob ebenfalls hervor, daß unbedingt die Hindernisse auf nationaler Ebene zu beseitigen sind, die die Niederlassungsfreiheit des Abschlußprüfers und seine Freiheit zur Erbringung grenzübergreifender Dienstleistungen einschränken könnten.

2.10. Vor allem folgende Punkte wurden vom Parlament herausgestellt:

- Unabhängigkeit des Abschlußprüfers. Das Grünbuch fordert zentrale Grundprinzipien für die Unabhängigkeit, die vom Berufsstand selbst aufgestellt werden sollten. In seiner Entschließung verlangt das Parlament nach einer Abgrenzung der abschlußprüfungsfremden Leistungen im Rahmen der notwendigen Einführung von Gemeinschaftsregeln zur Unabhängigkeit.
- Notwendigkeit neuer Rechtsvorschriften. Dem Grünbuch zufolge sollen die erforderlichen Veränderungen so weit wie möglich ohne neue Rechtsvorschriften herbeigeführt werden. Das Europäische Parlament forderte die Kommission auf zu prüfen, ob es für eine weitergehende Harmonisierung neuer Rechtsvorschriften bedarf.

3. AKTIONSVORSCHLÄGE

3.1. Bei der Ausarbeitung ihrer Aktionsvorschläge hat die Kommission besonders darauf geachtet, daß die im Vertrag verankerten Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Neue Rechtsvorschriften oder Änderungen in den bestehenden EU-

Rechtsvorschriften werden nicht unbedingt in Betracht gezogen. Jedoch insbesondere auf die Empfehlung des Europäischen Parlaments hin bekräftigt die Kommission, daß sie, ohne zu zögern, neue Rechtsvorschriften vorschlagen wird, wenn sie sie für unabdingbar hält. Auch sollten keine zusätzlichen Standards geplant werden, die die auf nationaler oder internationaler Ebene bereits bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen überlagern würden. Notwendig ist ein flexibler Rahmen, der rasch auf derzeitige und künftige Entwicklungen reagieren kann. Vorrang ist denjenigen Bereichen einzuräumen, in denen die geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten das Funktionieren des Binnenmarkts behindern.

Ausschuß für Fragen der Abschlußprüfung

3.2. In Übereinstimmung mit ihrem seit 1995⁽¹⁾ im Bereich der Rechnungslegung erfolgreich angewandten Konzept will die Kommission innerhalb des Kontaktausschusses für Richtlinien der Rechnungslegung einen Ausschuß für Fragen der Abschlußprüfung einsetzen, der sich besonders mit diesen Fragen befassen soll. Wie der Kontaktausschuß wird auch der Ausschuß für Fragen der Abschlußprüfung aus von den Mitgliedstaaten ernannten Regierungssachverständigen bestehen. Die Kommission würde es auch begrüßen, wenn Vertreter der Stellen teilnehmen, die auf einzelstaatlicher Ebene Abschlußprüfungsgrundsätze ausarbeiten. Außerdem ist es wichtig, daß die Wirtschaftsprüfer als Berufsstand, die in erster Linie für die technischen Aspekte der Rechnungslegungsstandards verantwortlich und mit den staatlichen Stellen dafür zuständig sind, daß die grundlegenden Erfordernisse für die Abschlußprüfung (berufliche Qualifikationen und Unabhängigkeit) erfüllt werden, eng an den Arbeiten des Ausschusses für Fragen der Abschlußprüfung beteiligt werden. Auch die europäischen Berufsverbände der Abschlußprüfer sollten vertreten sein.

3.3. Das Europäische Parlament fordert die Europäische Kommission ebenfalls auf, die Rolle der internen Revision im Vergleich zur externen Revision zu untersuchen. Die Kommission ihrerseits würde es begrüßen, wenn Vertreter des Berufsstands der Innenrevisoren an den Arbeiten des Ausschusses für Fragen der Abschlußprüfung teilnehmen. Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß verlangen auch, daß die Benutzer der Prüfungsberichte in diesem Ausschuß mitwirken. Die Kommission schlägt vor, daß das Beratende Forum für die Rechnungslegung zu den Arbeiten dieses Ausschusses hinzugezogen wird, damit so ein breites Spektrum von Endbenutzern erfaßt wird. Das Beratende

Forum für Rechnungslegung wurde 1991 eingesetzt und besteht aus Vertretern der Prüfungsstandards festsetzenden Stellen und Erstellern und Benutzern von Abschlußprüfungen.

3.4. Durch den Ausschuß für Fragen der Abschlußprüfung wird der Berufsstand auch ständig seiner Verpflichtung nachkommen müssen, Abschlußprüfungsfragen durch Selbstkontrolle zu regeln. Im Idealfall sollte dieser Ausschuß in der Lage sein, die Übernahme der Ergebnisse der Arbeiten des Berufsstands zu empfehlen. Es wird erwartet, daß der Berufsstand einen Großteil des Rohmaterials liefert, das die Basis der Arbeiten dieses Ausschusses bilden wird. Seine Hauptaufgaben sind u. a. folgende:

- die Überprüfung der vorhandenen internationalen Rechnungslegungsgrundsätze und ihre Anwendung im EU-Kontext, um zu entscheiden, ob die Anwendung dieser Grundsätze dem Bedarf an Rechnungslegungsstandards in der EU in vollem Umfang entspricht oder ob Lücken bestehen, die zu schließen sind;
- Beiträge zu den Arbeiten des International Auditing Practices Committee der International Federation of Accountants, einschließlich Koordinierung der Standpunkte zu Arbeitspapieren;
- die Überprüfung der Regelungen der Mitgliedstaaten zur Kontrolle der Güte der Abschlußprüfungen und etwaige Verbesserungsvorschläge;
- die Prüfung der vom europäischen Berufsstand entwickelten zentralen Grundsätze für die Unabhängigkeit der Berufsangehörigen.

3.5. Alle Fragen wird der Ausschuß für Fragen der Abschlußprüfung unter Leitung und Aufsicht des Kontaktausschusses bearbeiten. Dies gilt insbesondere für eher politische Fragen wie die Definition der Abschlußprüfung und den Inhalt des Prüfungsberichts.

3.6. Die Kommission schlägt vor, die erste Sitzung des Ausschusses für Fragen der Abschlußprüfung im Mai 1998 abzuhalten.

Abschlußprüfungsgrundsätze

3.7. Die bestehenden internationalen Abschlußprüfungsgrundsätze (ISA) sind im EU-Kontext vorrangig auf der Grundlage von Unterlagen zu prüfen, die von der Kommission nach Anhörung der europäischen Abschlußprüferverbände ausgearbeitet werden. Ziel ist eine erste substantielle Erörterung auf der zweiten Sitzung des Ausschusses für Fragen der Abschlußprüfung gegen Ende 1998.

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission über die Harmonisierung auf dem Gebiet der Rechnungslegung: Eine neue Strategie im Hinblick auf die internationale Harmonisierung, KOM(95) 508 vom November 1995.

3.8. Vor allem ist die Frage zu prüfen, inwieweit die derzeitigen ISA für die europäischen Abschlußprüfer eine angemessene Richtschnur darstellen, die ihnen bei der Lösung der Probleme hilft, die sich aus den signifikanten Entwicklungen bei den Rechnungslegungsgrundsätzen ergeben. Mit den Rechnungslegungsgrundsätzen müssen sich natürlich auch die Abschlußlegungsgrundsätze weiterentwickeln. Insbesondere könnten die Abschlußprüfer Orientierungshilfen benötigen, um sich zu vergewissern, daß die Jahresabschlüsse mit den einschlägigen Rechtsvorschriften übereinstimmen, wenn die Abschlüsse nach anderen Rechnungslegungsgrundsätzen ausgearbeitet wurden als diejenigen, die normalerweise nach innerstaatlichem Recht anwendbar sind.

Qualitative Kontrolle der Befolgung der Grundsätze und das Unabhängigkeitsprinzip

3.9. Der Achten Richtlinie zufolge gewährleisten die Mitgliedstaaten, daß die Abschlußprüfer ihre Aufgabe mit gebührender Sorgfalt und in vollkommener Unabhängigkeit wahrnehmen. Obwohl die entsprechende Aufsicht zunächst vom Berufsstand selbst ausgeübt werden muß, liegt die letzte Verantwortung für die Einhaltung dieser im öffentlichen Interesse liegenden Erfordernisse, die im Gemeinschaftsrecht verankert sind, bei den Regierungen der Mitgliedstaaten. Nicht alle Mitgliedstaaten haben Qualitätskontrollsysteme eingeführt. In einigen Mitgliedstaaten bestehen Regelungen, nach denen die Aufsicht eher Formsache ist.

3.10. Im Hinblick auf Gleichwertigkeit und Gleichmäßigkeit der Prüfungsqualität muß dieser Bereich zunächst weiter erforscht werden, um festzustellen, wie die Qualitätskontrolle praktisch funktioniert. Die europäischen Berufsverbände haben zugesagt, diese Prüfung prioritär vorzunehmen und die Ergebnisse dem fachlichen Unterausschuß mitzuteilen. Es wird erwartet, daß wenigstens ein erster Bericht zur Erörterung im Unterausschuß im Mai 1998 vorliegt. Auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses für Fragen der Abschlußprüfung an den Kontaktausschuß wird die Kommission dann entscheiden, ob auf EU-Ebene weitere einschlägige Initiativen notwendig sind.

3.11. Der Berufsstand hat sich verpflichtet, seine früheren Arbeiten zur Frage der Unabhängigkeit zu überprüfen, um zentrale Grundsätze als Richtschnur für die Abschlußprüfer in der EU aufzustellen. Mit den Ergebnissen dieser Arbeiten wird sich auch der Ausschuß für Fragen der Abschlußprüfung befassen, um die Verlässlichkeit der Abschlußprüfungen durch eine intensivere Betonung der Unabhängigkeit des Prüfers zu verstärken.

Unternehmensführung

3.12. Die Rolle des Abschlußprüfers ist im weiteren Zusammenhang der Unternehmensführung zu sehen. Generell besteht Einigkeit dahin gehend, daß hier Raum für die Stärkung der Stellung des Pflichtprüfers innerhalb der Unternehmensstruktur besteht. Unter anderem wurde die Bildung von Prüfungsausschüssen und die Institutionalisierung der Innenrevision vorgeschlagen. Auch sollten nach allgemeiner Auffassung die Unternehmen ihre interne Kontrolle der Führungs- und Prüfungsrisiken verstärken.

3.13. Gleichzeitig ist zu bedenken, daß erhebliche Unterschiede im Unternehmensaufbau zwischen den Mitgliedstaaten bestehen und es bisher schon Schwierigkeiten bereitet hat, zu einem gemeinsamen Standpunkt in dieser Frage zu gelangen. Dieser Aspekt der Pflichtprüfung wird weiterverfolgt, wenn die Folgemaßnahmen zur Anhörung feststehen, die die Kommissionsdienststellen 1997 generell zum Gesellschaftsrecht eingeleitet haben.

Haftung

3.14. In den meisten Antworten auf das Grünbuch kam die Auffassung zum Ausdruck, daß eine Harmonisierung der Vorschriften über die Haftung des Abschlußprüfers unmöglich und unnötig ist. Der Berufsstand hat jedoch bei der Kommission Schritte im Hinblick auf einschlägige Maßnahmen unternommen. Als Argument wurde angeführt, daß aus Binnenmarktsicht zu gewährleisten ist, daß durch unterschiedliche einzelstaatliche Vorschriften und Gepflogenheiten im Haftungsbereich keine Schranken zwischen den Mitgliedstaaten entstehen und daß unbegründete Ansprüche nicht die Funktion des Abschlußprüfers gefährden.

3.15. Die Kommission wird demnächst eingehend prüfen, welche Konzepte bei der Feststellung der zivilrechtlichen Haftung des Abschlußprüfers in den Mitgliedstaaten eine Rolle spielen. Wenn die Ergebnisse bekannt sind, wird die Kommission besser beurteilen können, ob einschlägige Maßnahmen angebracht sind.

Berufliche Qualifikationen

3.16. Mit der Achten Richtlinie soll gewährleistet werden, daß es sich bei den Abschlußprüfern um hochqualifizierte Kräfte handelt. Die Erweiterung der in der Richtlinie enthaltenen Liste der Sachgebiete könnte zu höheren und gleichwertigeren Standards beitragen. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, die Ausbildungsgänge enger zu koordinieren. Diese Aufgabe obliegt in erster Linie dem Berufsstand sowie denjenigen, die unmittelbar mit der Ausbildung zu tun haben. Die Kommission wird eine Plattform zur Erörterung dieser Frage schaffen und

die bestehenden Programme, vor allem SOCRATES und LEONARDO DA VINCI, heranziehen.

Freier Verkehr von Abschlußprüfungsdienstleistungen

3.17. Das Europäische Parlament fordert nachdrücklich die wirksame praktische Umsetzung der allgemeinen Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung⁽¹⁾ im Bereich der Abschlußprüfung. Nach Ansicht der Kommission ist die Förderung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für kleinere Prüferfirmen und ungebundene Prüfer besonders wichtig. Die Kommission wird mit den Mitgliedstaaten und dem Kontaktausschuß für Richtlinien der Rechnungslegung die praktischen Schwierigkeiten erörtern, die sich bei der Niederlassungsfreiheit und dem freien Dienstleistungsverkehr ergeben haben. Die einschlägigen europäischen Berufsverbände werden hierzu eingeladen, besonders um über ihre praktischen Schwierigkeiten bei der Anwendung der Vorschriften für die gegenseitige Anerkennung zu berichten. Die Gruppe der Koordinatoren für ein allgemeines System der gegenseitigen Anerkennung soll ebenfalls konsultiert werden.

3.18. Die Kommission betrachtet die effektive Anwendung der allgemeinen Anerkennungsrichtlinie als einen wesentlichen Bestandteil der Freiheit zur Erbringung von Abschlußprüfungsdienstleistungen. Sie wird mit den Wirtschaftsprüfern auch weiterhin die Machbarkeit einer Einzelrichtlinie prüfen, die in Aussicht genommen werden sollte, wenn feststeht, daß sie gegenüber der allgemeinen Richtlinie sowohl für Prüfungsgesellschaften als auch für unabhängige Praktiker eine Verbesserung darstellen und wenn sie vom Berufsstand und den Mitgliedstaaten befürwortet würde. Betreffend die unabhängigen Praktiker hat die Kommission den europäisch organisierten Wirtschaftsprüfern vorgeschlagen, einer Vorschrift zuzustimmen, damit die Eignungsprüfung, die die Mitgliedstaaten nach der Richtlinie mit dem allgemeinen System zur Anerkennung der Diplome im Hinblick auf die Führung der Berufsbezeichnung im Gastland vorschreiben können, in vereinfachter Form oder überhaupt nicht durchgeführt wird. Diese Erleichterung könnte gewährt werden, wenn die Erfahrung berücksichtigt wird, die ein Migrant, der unter der Berufsbezeichnung seines Hei-

matlands mit einem die Bezeichnung des Gastlandes führenden Abschluß-/Wirtschaftsprüfer arbeitet, erwirbt.

Kleine und mittlere Unternehmen

3.19. Die Kommission ist der Ansicht — und dies wird durch die Reaktionen auf das Grünbuch bestätigt —, daß das derzeitige System, wonach kleine Unternehmen von der Verpflichtung, ihren Jahresabschluß durch einen Experten prüfen zu lassen, befreit werden können, nicht geändert werden muß. Das Europäische Parlament teilt diese Ansicht. Dennoch wäre es nützlich zu prüfen, inwieweit der Berufsstand eine aktivere Rolle bei der Unterstützung der KMU übernehmen könnte. Die Kommission wird die europäischen Verbände um entsprechende Vorschläge bitten.

4. FAZIT

4.1. Die umfassenden Konsultationen zur Frage der Pflichtprüfung ergaben allgemeine Übereinstimmung dahin gehend, daß die Rechnungsprüfung von Bedeutung ist, daß die EU einschlägige Rahmenvorschriften benötigt und daß sich diese Vorschriften soweit wie möglich auf die bestehenden internationalen Grundsätze stützen sollten.

4.2. Die globalen Ziele des von der Kommission vorgeschlagenen Vorgehens sind, einen Beitrag zu einer allgemeinen Anhebung der Güte der Abschlußprüfung in der EU zu leisten, wovon letztlich alle Beteiligten profitieren, und den freien Verkehr von Dienstleistungen in diesem Bereich zu verbessern.

4.3. Dieses Konzept bedarf natürlich der aktiven Unterstützung der Mitgliedstaaten und der zuständigen europäischen Fachverbände, wenn es praktische Wirkung zeitigen soll. Die vor kurzem abgeschlossenen Konsultationen beweisen, daß wir durchaus mit dieser Unterstützung rechnen können.

⁽¹⁾ ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 16.

ANHANG

AUFSTELLUNG ÜBER DIE ANTWORTEN ZUM GRÜNBUCH

Zusätzlich zu den offiziellen Stellungnahmen der Mitgliedstaaten haben folgende Organisationen/Institutionen/Gesellschaften/Privatpersonen Stellungnahmen zum Grünbuch abgegeben:

Europäische/Internationale Organisationen

Association des chambres de commerce et d'industrie
Centre for European Policy Studies
Council of the Bars and Law Societies of the European Community
EU Committee of the American Chamber of Commerce in Belgium
European Confederation of Institutes of Internal Auditing
European Contact Group
European Federation of Accountants and Auditors for SMEs
European Federation of Financial Executives Institutes
European Savings Banks Group
Fédération bancaire de l'Union européenne
Fédération des experts-comptables européens
International Auditing Practices Committee of the International Federation of Accountants
Moore's Rowland International Europe
Union of European Accountancy Students
Union of Industrial and Employers' Confederations of Europe

Stellungnahmen aus den Mitgliedstaaten*Österreich*

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
Prof. Dkfm. Dr. Helmut Samer
Wirtschaftskammer Österreich

Belgien

Institut des experts-comptables/Instituut der Accountants
Institut des réviseurs d'entreprises/Instituut der Bedrijfsrevisoren

Dänemark

Anne Loft og Miles Gietzmann (Handelshøjskolen i København)
Prof. Højsløv (Handelshøjskole Syd)
Ph.D. Bent Warming-Rasmussen

Finnland

HTM — Tilintarkastajat ry (Association of Approved Accountants)
Sisäiset tarkastajat ry (Institute of Internal Auditors)

Frankreich

Compagnie nationale des commissaires aux comptes

Deutschland

Bundesverband der vereidigten Buchprüfer eV
Bundesverband deutscher Banken eV
Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband eV
Deutscher Gewerkschaftsbund
Deutscher Industrie- und Handelstag

Deutscher Sparkassen- und Giroverband

Institut der Wirtschaftsprüfer

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz

Wengert AG

Wirtschaftsprüferkammer

Griechenland

Association of Certified Accountants and Auditors of Greece

Hellenic Auditing Company AE

Italien

Consiglio nazionale dei dottori commercialisti

Consiglio nazionale dei ragionieri e periti commerciali

Istituto nazionale revisori contabili

Associazione bancaria italiana

Spanien

Comisión Nacional del Mercado de Valores

Ilustre Colegio de Abogados de Barcelona

Prof. Fernández Rodríguez (Universidad Nacional de Educación a Distancia)

Schweden

Svenska Revisorsamfundet (Swedish Association of Approved Auditors)

Niederlande

Drs. J. H. J. Achten RA

Nederlandse Orde van Accountants-Administratieconsulenten

A. P. Schipper, Registeraccountant

Vereinigtes Königreich

Auditing Practices Board

Chartered Association of Certified Accountants

Imperial Chemical Industries plc

Institute of Chartered Accountants of England and Wales and Institute of Chartered Accountants of Scotland

Law Society of England and Wales and Law Society of Scotland

Christopher Humphrey and Josephine Maltby (Sheffield University)

Prof. David Hatherly (University of Edinburgh)

Prof. Ashley Burrowes (University of Glamorgan)

Vivien Beattie (University of Stirling), Richard Brandt and Stella Fearnley (University of Portsmouth)

Andere Länder

Ungarn

Chamber of Hungarian Auditors

Norwegen

Norges Registrerte Revisores Forening

Schweiz

Bundesamt für Justiz

**Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG)
Nr. 2408/92 des Rates**

**Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im innerbritischen Linienflugverkehr
zwischen Stornoway, Benbecula und Barra**

(98/C 143/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat das Vereinigte Königreich beschlossen, ab dem 5. August 1998 die im Linienflugverkehr zwischen Stornoway, Benbecula und Barra auf den Äußeren Hebriden auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 53 vom 4. März 1995 veröffentlicht wurden, zu ändern.

2. Angaben zu den geänderten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen:

— *Mindestanzahl der Frequenzen:*

- Täglich außer samstags und sonntags zwei Hin- und Rückflüge zwischen Stornoway und Benbecula;
- täglich außer samstags und sonntags ein Hin- und Rückflug zwischen Benbecula und Barra.

— *Sitzplatzangebot:*

- Das auf der Strecke Stornoway/Benbecula/Stornoway eingesetzte Fluggerät muß mindestens 29 Sitzplätze aufweisen;
- das auf der Strecke Benbecula/Barra/Benbecula eingesetzte Fluggerät muß mindestens acht Sitzplätze aufweisen.

— *Fluggerät:*

- Das zwischen Benbecula und Barra eingesetzte Fluggerät muß auf dem Landeplatz Barra am Strand von Traigh Mhor landen können.

— *Tarife:*

- Der einfache Flug zwischen Stornoway und Benbecula darf höchstens 50 GBP, zwischen Benbecula und Barra höchstens 26 GBP und zwischen Stornoway und Barra höchstens 72 GBP kosten.

Die Höchstarife können einmal jährlich nach vorheriger schriftlicher Bewilligung durch Comhairle nan Eilean Siar (Council for the Western Isles in Scotland) entsprechend dem Anstieg des britischen Einzelhandelspreisindex erhöht werden.

Bei einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren, nicht vom Luftfahrtunternehmen zu vertretenden Anstieg der Kosten der Durchführung des Flugdienstes können die Höchstarife zu einem geeigneten Zeitpunkt nach vorheriger schriftlicher Bewilligung durch Comhairle nan Eilean Siar entsprechend der Kostensteigerung erhöht werden.

Die neuen Höchstarife sind in beiden Fällen dem Luftfahrtunternehmen, das den Dienst durchführt, der Civil Aviation Authority und der Europäischen Kommission zur etwaigen Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* mitzuteilen.

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates ⁽¹⁾ über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen

(98/C 143/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DÄNEMARK

Erteilte Betriebsgenehmigungen

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Danish Air Transport K/S	Kolding Lufthavn, Postbox 80, DK-6580 Vamdrup	Fluggästen, Post, Fracht	13.3.1998
Newair A/S ⁽¹⁾	Billund Lufthavn, DK-7190 Billund	Fluggästen, Post, Fracht	Befristete Genehmigung (12.2.—20.5.1998)

⁽¹⁾ ABl. C 363 vom 29.11.1997, S. 4.

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates ⁽¹⁾ über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen

(98/C 143/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DEUTSCHLAND

Erteilte Betriebsgenehmigungen

Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Britannia Airways GmbH	Zeppelinstraße 3, D-15732 Waltersdorf	Fluggästen, Post, Fracht	31.10.1997
Business Air Charter GmbH	Quellenstraße 2, D-07570 Weida	Fluggästen, Post, Fracht	20.8.1997
DFKW — Helikopter Service GmbH	Flugplatz Rendsburg Schachtholm, D-24797 Hörsten	Fluggästen, Post, Fracht	
Eurowings Aviation Verwaltungs GmbH	Flugplatz 21, D-44319 Dortmund	Fluggästen, Post, Fracht	12.12.1997
Flugbereitschaft Baden-Baden GmbH	Postfach 20 32, D-76490 Baden-Baden	Fluggästen, Post, Fracht	12.9.1997

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

Widerrufene Betriebsgenehmigungen

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
LTU — Lufttransport-Unternehmen Süd GmbH & Co. KG ⁽¹⁾	Flughafen Halle 8, D-40474 Düsseldorf	Fluggästen, Post, Fracht	30.10.1997

⁽¹⁾ ABl. C 58 vom 26.2.1994, S. 4.

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates ⁽¹⁾ über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen

(98/C 143/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

GRIECHENLAND

Erteilte Betriebsgenehmigungen

Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Avionic Ltd		Fluggästen, Post, Fracht	19.11.1997

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Agapitos Airlines Ltd	Skouze Street 1 and Akti Miaouli, GR-Pireas	Fluggästen, Post, Fracht	3.11.1997

Widerrufene Betriebsgenehmigungen

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Aeroporikes Epikheiriseis Apollon Anonimi Etaireia (Apollo Airlines)	L. Vouliagmenes Street and Papaflessa 2, GR-167 77 Elliniko	Fluggästen, Post, Fracht	4.2.1998
Skytrans AAETE (Skytrans public limited commercial and tourism air company)	4, Odos Iraklitou, Iraklion, GR-Crete	Fluggästen, Post, Fracht	11.3.1998

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates ⁽¹⁾ über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen

(98/C 143/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

SPANIEN

Erteilte Betriebsgenehmigungen

Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Air Europa Express Líneas Aéreas SA	Gran Via Asima, 23, E-07009 Palma de Mallorca	Fluggästen, Post, Fracht	21.1.1998

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Aerovento SA	Iturrama, 13, E-31007 Pamplona	Fluggästen, Post, Fracht	6.11.1997
Aeronaves del Noroeste SL	Parroquia de Guillade, barrio de Raimonde Abell E-36860 Pontearreas	Fluggästen, Post, Fracht	3.11.1997
Euro Continental Air SL	Plaza Brasilia, 4, E-08860 Castelldefels	Fluggästen, Post, Fracht	22.12.1997

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates ⁽¹⁾ über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen

(98/C 143/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

NIEDERLANDE

Erteilte Betriebsgenehmigungen

Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Tulip Air Charter BV	Postbus 12059, NL-3004 GB Rotterdam	Fluggästen, Post, Fracht	13.8.1997

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Tulip Air BV	Postbus 12059, NL-3004 GB Rotterdam	Fluggästen, Post, Fracht	13.8.1997

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates ⁽¹⁾ über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen

(98/C 143/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

ÖSTERREICH

Erteilte Betriebsgenehmigungen

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Christophorus Flugrettungsverein	Schubertring 1-3, A-1010 Wien	Fluggästen, Post, Fracht	28.1.1998
Durst GmbH	Postgasse 16, A-1010 Wien	Fluggästen, Post, Fracht	25.2.1998

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates ⁽¹⁾ über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen

(98/C 143/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

PORTUGAL

Erteilte Betriebsgenehmigungen

Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Air Luxor, SA		Fluggästen, Fracht	13.2.1989
Portugália — Companhia Portuguesa de Transportes Aéreos, SA		Fluggästen, Fracht	2.6.1989
SATA Air Açores — Serviço Açoriano de Transportes Aéreos, EP		Fluggästen, Fracht	17.2.1947
TAP — Air Portugal, SA		Fluggästen, Post, Fracht	14.3.1945

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Aeronorte	Aeródromo Municipal de Palmeira, CP 102, P-4700 Braga	Fluggästen, Fracht	2.4.1993
Aeropiloto	Aeródromo Municipal de Cascais, Tires, P-2775 Parede	Fluggästen, Fracht	21.10.1986
Aeroplano, Planeamento e Manutenção de Aeronaves, Lda	Aeródromo Municipal de Santa Cruz, P-2560 Torres Vedras	Fluggästen	3.11.1994
Aeroportimão	Aeródromo Municipal da Penina, P-8500 Portimão	Fluggästen, Fracht	23.9.1993
Agroar — Trabalhos Aéreos, Lda	Aeródromo Municipal de Évora, Hangar n° 2 — Apartado 385, P-7004 Évora	Fracht	21.10.1994
ATA — Aerocondor	Aeródromo Municipal de Cascais	Fluggästen	13.12.1984
Avisor	Bairro da Esteveira, Lote B, Subloja B, Samora Correia, P-2130 Benavente	Fluggästen	28.5.1996
Euroheli	Av. Eng° Duarte Pacheco	Fluggästen	5.4.1997
Heliatlantis	Estrada da Pontinha, Cais de Contentores, P-9000 Funchal, Madeira	Fluggästen, Fracht	23.9.1993
Heliávia	Apartado 50601, P-1710 Lisboa Codex	Fluggästen	10.5.1983
Heliportugal	Aeródromo Municipal de Cascais, Hangar 3 — Tires, P-2775 Parede	Fluggästen	27.12.1983
Heliserviço	Av. Óscar Monteiro Torres n° 22-2ºB, P-1000 Lisboa	Fluggästen	1.4.1987
HFS	Aeródromo de Cascais — Tires, P-2775 S. Domingos de Rana	Fluggästen, Fracht	23.3.1996
Helisul	Aeródromo de Cascais — Tires, P-2775 Parede	Fluggästen, Post, Fracht	26.11.1996
HTA — Actividades e Serviços Aéreos, Lda	Casa da Lagoa, Estrada de Vale de Loi, 890-A, P-8135 Almancil	Fluggästen	18.8.1997
Nortávia	Rua Jorge Ferreira, n° 965 Apartado 19 — Vermoim, P-4470 Maia	Fluggästen	8.10.1996
Novair	Rua Eugénio de Castro, 352-2º, P-4100 Porto	Fluggästen	6.7.1990
Ocenair — Transportes Aéreos Regionais, SA	Aeroporto de Ponta Delgada, P-Açores	Fluggästen, Fracht	10.5.1991
OMNI	Aeródromo Municipal de Cascais, Hangar 1 — Tires, P-2775 S. Domingos de Rana	Fluggästen, Fracht	5.11.1992
Sodarca — Aviação, Turismo e Caça, Lda	Rua S. Paolo, 12-2, P-1200 Lisboa	Fluggästen, Post, Fracht	19.5.1994
SPH — Sociedade de Helicópteros	Rua João de Deus, 1-A, Venda Nova, P-2700 Amadora	Fluggästen, Post, Fracht	17.3.1994
TAC — Air Centro, SA	Aeródromo Gonçalves Lobato — Lordosa, P-3500 Viseu	Fluggästen, Fracht	17.5.1996
Vinair	Aeródromo Municipal de Cascais, Hangar 2 — Tires, P-2775 Parede	Fluggästen	24.8.1987

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates ⁽¹⁾ über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen

(98/C 143/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

FINNLAND

Erteilte Betriebsgenehmigungen

Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Lillbacka Jetair Oy	Metallitie 4, FIN-62200 Kauhava	Fluggästen, Post, Fracht	30.6.1997

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Cloudex Oy	Jalmarinpolku 7, FIN-02700 Kauniainen	Fluggästen, Post, Fracht	10.9.1997
Etelä-Pohjanmaan Lentokeskus Oy	PL 61, FIN-60511 Hylykallio	Fluggästen, Post, Fracht	19.1.1998
Aputoiminimi West Bird Aviation			
Lomakylä Inarin Lentopalvelu Oy	FIN-99870 Inari	Fluggästen, Post, Fracht	14.7.1997
Scanwings Oy	PO Box 22, FIN-04401 Järvenpää	Fluggästen, Post, Fracht	27.6.1997

Widerrufene Betriebsgenehmigungen

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Aerial Oy ⁽¹⁾	PO Box 22, FIN-04401 Järvenpää	Fluggästen, Post, Fracht	1.7.1997
Air-Bridge Oy	Pursipolku 12, FIN-15300 Lahti	Fluggästen, Post, Fracht	7.10.1997
Etelä-Pohjanmaan Lentokeskus Oy	Kauppaneliö 8, FIN-60120 Seinäjoki	Fluggästen, Post, Fracht	19.1.1998
Kotka-Lento Oy	Takojantie 12, FIN-48220 Kotka	Fluggästen, Post, Fracht	1.7.1997
Lillbacka Oy ⁽¹⁾	PL 38, FIN-62201 Kauhava	Fluggästen, Post, Fracht	30.6.1997
Lomakylä Inari Ky	FIN-99870 Inari	Fluggästen, Post, Fracht	22.7.1997
Ronnair Oy	Helsinki-Malmin lentoasema, FIN-00700 Helsinki	Fluggästen, Post, Fracht	4.8.1997

⁽¹⁾ ABl. C 60 vom 9.3.1995, S. 3.

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates ⁽¹⁾ über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen

(98/C 143/13)

(Text von Bedeutung für den EWR)

SCHWEDEN

Erteilte Betriebsgenehmigungen

Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Falcon Air AB (Neuer Name, vormals: Falcon Aviation AB ⁽¹⁾)	Box 36, S-230 32 Malmö-Sturup	Fluggästen, Post, Fracht	10.12.1997
Nova Airlines AB	Kungstensgatan 35, S-113 57 Stockholm	Fluggästen, Post, Fracht	31.10.1997
Swedeways AB (Neuer Name, vormals: Holmström Air Sweden AB)	Skogsta 41, S-824 92 Hudiksvall	Fluggästen, Post, Fracht	10.12.1997

⁽¹⁾ ABl. C 366 vom 22.12.1994, S. 6.

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
CNA International AB	PO Box 599, S-651 13 Karlstad	Fluggästen, Post, Fracht	16.2.1998
IFS International Flight Service AB	Hangar I C, Säve flygplats, S-423 73 Säve	Fluggästen, Post, Fracht	11.10.1997
West Air Sweden AB	Box 5433, S-402 29 Göteborg	Fluggästen, Post, Fracht	6.12.1995

Widerrufene Betriebsgenehmigungen

Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Nordic European Airlines International	Box 2502, S-192 25 Sollentuna	Fluggästen, Post, Fracht	24.2.1998

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Helikopterservice Jkpg AB	Box 534, S-551 17 Jönköping	Fluggästen, Post, Fracht	16.1.1998
Vip Air i Lapland AB	Fack 51, S-920 75 Ammarnäs	Fluggästen, Post, Fracht	9.12.1997

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache IV/M.1169 — EDFI/Graninge)

(98/C 143/14)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 17. April 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen *Électricité de France International*, SA („EDFI“), *Skanden Kraft AB* („Skandenkraft“), die von *Électricité de France* („EDF“) kontrolliert werden, und die Gruppe von Anteilseignern *A.N. Versteegh* („The Family“) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen *Graningeverkens AB* („Graninge“) durch Geschäftsführungsvertrag oder ähnliches.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— EDF: Erzeugung, Transport und Verteilung von Elektrizität, hauptsächlich in Frankreich;

— Graninge: Erzeugung und Verteilung von Elektrizität, Erzeugung und Verteilung von Fernwärme, Forstwirtschaft, Sägewerkbetrieb, hauptsächlich in Schweden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (+32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1169 — EDFI/Graninge, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV)
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**(Sache IV/M.1127 — Nestlé/Dalgety)**

(98/C 143/15)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 2. April 1998 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 398M1127. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations (OP/4B)

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel. (+ 352) 29 29-424 55, Fax (+ 352) 29 29-427 63.